- 33. 1. Sind die über den Berkauf von Losen zu verbotenen Lotterieen geschlossenen Berträge gültig?
- 2. Kann ber auf einen Anerkennungsvertrag gestütten Klage ber Einwand wirksam entgegengesett werden, das Schuldversprechen beruhe auf gesetlich verbotenen und beshalb ungültigen Rechts: geschäften?
- III. Civilsenat. Urt. v. 12. Juli 1881 i. S. Kn. (Kl.) w. L.'sche Vorsmünder (Bekl.). Rep. III. 440/81.
 - I. Landgericht Berben.
 - II. Oberlandesgericht Telle.

Der Lotterie-Rollekteur D. zu Bremen hat mit dem zu W. in der Proving Hannover wohnenden Hofbesitzer L. wiederholt Berträge über den Verkauf von Losen zu der Braunschweiger und Hamburger Rlassen-Lotterie, welche im Königreich Preußen verboten sind, geschlossen und zwar teils in W., teils nach ber Behauptung des Klägers in Bremen. L. stellte dem D. über die aus diesen Geschäften entstandenen Forderungen Wechsel über etwa M 45 000 aus und zwar zum Teil in W., zum Teil in Bremen. Im Oftober 1877 fand eine Abrech= nung zwischen D. und L. statt. Die Forderung des D. stellte sich nach Abzug der von L. geleisteten Abschlagszahlungen und der dem L. ab und zu zugefallenen Gewinne auf M 29 400, in welcher Summe nach bem Zeugnisse des D. auch ein dem L. gegebenes Darlehn von M 8000 enthalten ist. D. übernahm eine Wechselschuld des L. von M 600 und stellte letterer ihm dann in Verden am 16. Oktober 1877 eine Urkunde aus, in welcher Q. erklärte: "Ich erkenne hierdurch an, daß ich Herrn D. ein Kapital von M 30 000 schulde, verspreche basselbe mit 40/0 jährlich vom 2. Februar 1878 an zu verzinsen und nach einer beiben Teilen zustehenden ganziährigen Kündigung zurückzubezahlen. Aur Sicherheit meines Gläubigers für Kapital, Zinsen und Rosten bestelle ich demselben hiermit eine Spezialhppothek an . . . (folgt die Bezeichnung der Grundstücke) und beantrage die Ingrossation. Gläubiger, herr D., acceptierte die vorstehenden Erklärungen zc."

Gestützt auf diese Urkunde erhob der Lotterie-Kollekteur Kn., als Cessionar des O., Klage gegen die Vormünder des inzwischen wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellten L. bei dem Landgerichte zu Verben auf Zahlung ber rückständigen Zinsen für 1878/80 von M 30 000. Die Beklagten erhoben u. a. die Einrede der Ungültigkeit des Schuldversprechens, weil die demselben zu Grunde liegenden Forberungen des D. aus verbotenem Spiel herrühren, und kompensierten eventuell mit den dem L. zugefallenen Gewinnen von etwa M 13 000 gegen die in der anerkannten Schuld von M 30 000 nach dem Zeugenisse des D. enthaltene Darlehnsforderung von M 8 000 und die Forberung von M 600 für eine übernommene Wechselchuld des L.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht änderte auf Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil dahin ab, daß die Beklagten verurteilt wurden, dem Kläger die rückständigen Zinsen von M 8 600 zu bezahlen, weil es die Kompensationseinrede der Beklagten gegen die auf Darlehn und Übernahme einer Wechselsorderung beruhenden Forderungen für unbegründet erachtete.

Die gegen dieses Urteil von dem Kläger eingelegte Revision, sowie die Anschließung der Beklagten sind vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

"Das Landgericht zu Verden geht in dem Zwischenurteile vom 11. Mai 1880 davon aus, daß die Klage an und für sich begründet und liquide sei, insofern sie auf das notarielle Anerkenntnis vom 16. Oktober 1877 gestützt worden, — weil dieses Anerkenntnis sich als ein Anerkennungsvertrag darstelle, deffen Zweck es sei, dem Glaubiger eine neue, fichere Grundlage für seine Forderung zu gewähren und ihm ben Nachweis bes ursprünglichen Schuldgrundes zu ersparen, und weil es zur Begründung der Rlage aus diesem Annerkennungsvertrage der Substanziierung der durch den Vertrag konstituierten Schuld nicht bedürfe. Das Gericht erachtet jedoch, nach seinem Urteile vom 16. November 1880, das Recht des Schuldners auf die jenem An= erkenntnisse zu Grunde liegenden Schuldverhältnisse zurückzugreifen, ingbesondere ihre Ungültigkeit nachzuweisen, nicht für ausgeschlossen, und weist die Rlage ab, weil es den von den Beklagten erhobenen Ein= wand, daß die Schuld ihres Kuranden aus verbotenen Lotteriegeschäften entsprungen fei, für durchschlagend und erwiesen ansieht.

Das Berufungsgericht hat zwar die Ansicht des ersten Richters, daß das von jedem materiellen Schuldgrunde gelöste, alleinige Anerkennts nis, Schuldner zu sein, einen Klaggrund bilde, verworfen, jedoch die

Rlage für begründet erkannt, weil die dem klägerischen Vorbringen zusfolge bezüglich verschiedener Wechselsorberungen erfolgte und als erwiesen anzunehmende Abrechnung und der hierauf gestützte Anerkennungswertrag einen genügenden Alaggrund bilden. Dasselbe hat aber ebensfalls den Sinwand der Beklagten, daß die klägerischen Forderungen aus unerlaubten Lotteriegeschäften herrühren, für begründet erkannt, und daher die Klage, soweit die Forderungen auf dieser Grundlage beruhen, abgewiesen.

Der von dem Revisionskläger hiergegen zunächst erhobene Angriff, es sei mit Unrecht auf diesenigen Schuldverhältnisse zurückgegangen, welche vor der zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner stattgehabten Abrechnung und der nach derselben von dem L. ausgestellten Schuldurkunde vom 16. Oktober 1877 bestanden haben, der Berusungsrichter verkenne, daß der nach vorausgegangener Abrechnung geschlossene, notaziell verlautbarte Vertrag vom 16. Oktober 1877, ohne Rücksicht auf das demselben ursprünglich zu Grunde liegende Schuldverhältnis, einen klagdaren Anspruch des D. erzeuge, daß entscheidend sei lediglich der Wille des L., die verbriefte Summe schuldig sein zu wollen, und gleichzüstig, ob letzterer der Zahlung einzelner der zum Gegenstande der Abrechnung gemachten Forderungen sich hätte entziehen können — ist nicht begründet.

Die unter den Gerichten der Vorinstanzen bestehende Meinungsverschiedenheit, ob das in der Urkunde vom 16. Oktober 1877 von dem L. abgegebene Anerkenntnis und Zahlungsversprechen für sich allein oder nur in Verbindung mit der voraufgegangenen Abrechnung geeignet sei, die Klage zu begründen, ist für die Frage, ob auf die dem Anerkennungsvertrage bezw. der Abrechnung zu Grunde liegenden, zwischen L. und O. bestandenen Schuldverhältnisse habe zurückgegangen werden dürsen, bedeutungslos.

Denn wenn man auch bavon ausgeht, daß nach dem gemeinen Rechte bezw. der heutigen Rechtsanschauung der erklärte Wille des Kontrahenten schon für sich allein rechtserzeugende Kraft habe, vorauszgesetzt nur, daß derselbe auf Begründung einer Obligation gerichtet war, es also der Angabe des materiellen Schuldgrundes nicht notwendig bebürfe (vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 49), so solgt doch daraus noch nicht, daß es dem Schuldner nicht gestattet sei, die Rechtswirfsamkeit dieses Schuldversprechens im Wege der Einrede deshalb

anzufechten, weil dasselbe auf gesetzlich verbotenen und deshalb ungül= tigen Rechtsgeschäften beruhe. Es werden benn auch felbst bem auf Grund eines Wechsels erhobenen Anspruche gegenüber Einreden aus bem Materiellen des dem Wechselzuge zu Grunde liegenden Geschäftes. welche die Ungültigkeit desselben darthun, insbesondere der Einwand. daß der Wechsel zur Deckung von Schulden aus unerlaubten Geschäften gegeben sei, unter den unmittelbaren Kontrahenten nach Urt. 82 der W.D. zugelassen. Das Oberlandesgericht, welches keineswegs verkennt, daß der in der Urkunde vom 16. Oktober 1877 enthaltene Vertrag in Berbindung mit der demfelben zu Grunde liegenden Abrechnung an sich einen klagbaren Auspruch erzeugt, verstößt daher nicht gegen einen Rechtssat, wenn es diesen Anspruch durch den für erwiesen angenommenen Einwand der Beklagten, daß die klägerische Forderung aus geseklich verbotenen und beshalb ungültigen Geschäften herrühre, für beseitigt erkennt, ba der Kläger als Cessionar des ursprünglichen Gläubigers D. die gegen diesen bezw. gegen die Forderung selbst bestehenden Einreden gegen sich gelten lassen muß.

Dem Berufungsgerichte ist aber auch barin beizupflichten, daß die bem Schuldbekenntnisse des L. vom 16. Oktober 1877 zu Grunde liezgenden Forderungen des D., soweit sie, nach der auf Grund des Zeugznisses des D. ersolgten Feststellung des Berufungsgerichts, entstanden sind aus mit dem L. über den Verkauf von Losen der Hamburger und Braunschweiger Lotterie abgeschlossenen Rechtsgeschäften, unverdindzlich sind.

Mit Recht macht zwar der Revisionskläger geltend, daß das Spielen in einer Staatsklassenlotterie nicht nach den Grundsätzen des römischen Rechtes über das Spiel beurteilt werden dürse, daß die in Bezug auf dasselbe abgeschlossen Rechtsgeschäfte auch nicht als gegen die guten Sitten verstoßend und deshalb als ungültig angesehen werden können (sosern nicht etwa die besonderen Umstände des einzelnen Falles die Unnahme eines solchen Verstoßes begründen), sondern als erlaubte und civilrechtlich gültige Geschäfte erachtet werden müssen, gleichviel ob die betreffende Klassenlotterie von dem Staate veranstaltet ist, dessen Untersthanen die Kontrahenten sind oder von einem anderen Staate. Allein diese Grundsätze können dann nicht zur Anwendung kommen, wenn nicht bloß das Kolligieren, das Absetzen von Losen bestimmter Klassenlotterieen, sondern auch das Spielen in denselben gesehlich verboten ist. In

einem solchen Falle sind in Gemäßheit der Vorschrift in 1. 6 Cod. de pactis 2, 3: pacta, quae contra leges constitutionesque fiunt, nullam vim habere induditati juris est" die über den Verkauf von Losen zu diesen verbotenen Lotterieen geschlossenen Verträge ungültig, und es kann bei den Gerichten des Staates, in welchem jenes Verbot besteht, ein Anspruch auf Zahlung des Kauspreises für solche Lotterielose nicht erhoben werden. Eines ausdrücklichen Ausspruches im Strafgesetze, daß die dem Verbote zuwider abgeschlossenen Geschäfte auch civilrechtlich unwirksam sein sollen, bedarf es nicht.

Ein solches gesetzliches Verbot besteht aber im Königreich Preußen und namentlich auch in der Provinz Hannover bezüglich aller nicht bessonders zugelassenen, auswärtigen Lotterieen. Denn es ist in Art. 4 der Königlichen Verordnung vom 25. Juni 1867, betr. das Strafsrecht 2c in den neuerwordenen Landesteilen, bei Geldbuße dis zu 500 Thlr. sowohl das Spielen in den nicht zugelassenen Lotterieen, als auch der Verkauf von Losen derselben vervoten; beide Handlungen bilden also ein strafbares Vergehen. Daß dieses Verbot noch gegenswärtig in Geltung sei, ist zweisellos. (Vgl. Urteile des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 13. März 1880, sowie des II. Strafsenats vom 24. Februar 1880. — Entsch. d. R.G.'s in Strafsachen Vd. 1 S. 274. 219.)

Da nun die Hamburger und Braunschweiger Lotterie zu den im Königreich Preußen zugelassenen Lotterieen nicht gehören und festgestellt ist, daß die Gesantschuld des L. an D. dis auf M 8 000 und M 600, welche auf Darlehn bezw. der Übernahme einer Wechselschuld beruhen, aus dem Ankause von Losen der Hamburger und Braunschweiger Loteterieen entstanden ist, so hat der Berusungsrichter mit Recht angenommen, daß D. bezw. der Kläger aus den mit dem Kuranden der Beklagten über den Verkauf dieser Lose abgeschlossenen Verträgen einen Anspruch auf Zahlung der Kauspreise nicht erheben kann, vielmehr der Einwand der Beklagten bis zu dem angegebenen Betrage gerechtefertigt sei.

Dem Nevisionskläger kann auch darin nicht beigetreten werden, daß zu unterscheiben sei zwischen benjenigen Verkäusen von Losen, welche im Wohnsitze des L., in Preußen, und denjenigen, welche in Vremen, dem Wohnsitze des D., abgeschlossen worden, und daß die letzteren für gültig und rechtswirksam zu erachten seien, weil in Vremen ein Verbot des

Verkaufes von Losen der beiden gedachten Lotterieen und des Spielens in denselben nicht bestehe. Wenn auch der von L. in Bremen abge= schlossene Rauf von Losen zu den in Breußen verbotenen Lotterieen nicht strafbar sein mag, so folgt baraus boch nicht, daß die verbotene Handlung, weil sie im Auslande vorgenommen ift, von den Gerichten des Inlandes als eine erlaubte und civilrechtlich wirksame angesehen werden müßte. Die Frage, ob eine Handlung als verbotene zu be= trachten sei, ist nach dem Rechte zu entscheiden, welches an dem Orte des angerufenen Gerichts gilt. Denn wenn der Gultigkeit einer Obli= gation ein Gesetz von streng positiver, zwingender Natur entgegensteht — und zu diesen gehört das mehrerwähnte Verbot des Art. 4 a. a. D. - so ist nicht das Recht des Ortes anzuwenden, welchem die betreffende Obligation nach den allgemeinen, über die räumlichen Grenzen der Gesetze geltenden Normen unterworfen ist (welches übrigens keineswegs immer das Recht des Ortes ist, an welchem der Vertrag abgeschlossen, die Obligation entstanden ift), sondern bas am Orte ber angestellten Rlage geltende Recht. Es hat der Richter die verbietenden Geseke seines Staates auch zur Anwendung zu bringen in betreff ber von einem Inländer im Auslande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, und es kann demgemäß eine Verurteilung zur Erfüllung der dem Verbote des Art. 4 a. a. D. zuwider von L. in Bremen abgeschlossenen Verträge, zur Rahlung der Raufpreise für die ihm dort verkauften Lose zu den verbotenen Lotterieen von den preufischen Gerichten nicht ausgesprochen werben.

Wenn das Berusungsgericht den vom Kläger geltend gemachten Umstand, daß der Kurande der Beklagten dem D. im Laufe des Jahres 1877 vor dem 16. Oktober 1877 über die ihm aus den mit ihm abgeschlössenen Rechtsgeschäften zustehenden Forderungen Wechsel im Betrage von A 42 400 und zwar im Betrage von A 14 400 in Bremen ausgestellt habe, daß also der Anerkennungsvertrag vom 16. Oktor. 1877 in erster Linie auf Wechselsorderungen, die aus dem Kause von Losen entstanden, gerichtet sei und nur indirekt auf Forderungen aus unserlaubten Rechtsgeschäften sich beziehe, sür bedentungslos erklärt, so ist darin nicht, wie der Revisionskläger weiter geltend macht, eine Gesehessverlezung enthalten. Es ist nicht behauptet und sestgestellt, daß die Wechsel an Jahlungsstatt gegeben und angenommen seien, ebensowenig sind sonstige Umstände angesührt, aus denen entnommen werden könnte,

baß die ursprünglichen Schuldverhältnisse durch die Ausstellung der Wechsel aufgehoben, noviert seien, und eine solche Novation tritt keineswegs ohne weiteres durch Ausstellung eines eigenen Wechsels oder
durch Annahme eines Wechsels ein. Außerdem würde aber auch der
Forderung des D. aus den ihm von L. gegebenen Wechseln der jetzt
geltend gemachte Einwand entgegengestanden haben, da sie zur Zeit der Abrechnung und der Ausstellung der Urkunde vom 16. Oktober 1877
noch im Besitze des D. sich besanden, welcher sie dem L. seinem Zeugnisse zusückgegeben hat, nachdem setzterer ihm in jener Urkunde
für seine Forderung hypothekarische Sicherheit bestellt hatte.

War aus diesen Gründen die Revision des Klägers zurückzuweisen, so erscheinen auch die Anschließungsbeschwerden der Beklagten nicht gerechtsertigt....

Ebensowenig beschwert die Revisionsbeklagten die Zurückweisung der Kompensationseinrede.

Wenn auch aus dem Verbote des Spielens in den fraglichen Lotterieen nicht folgt, daß der Spieler einen Anspruch auf den vom Kollekteur erhobenen, auf sein Los gefallenen Gewinn nicht habe, so konnte doch der Kollekteur D. mit den von L. geschuldeten Kausgeldern für die Lose kompensieren, weil die Einrede der Kompensation materiell nach dem Rechte des Kompensierenden, nicht nach dem Rechte, welches am Orte der Klaganstellung gilt, zu beurteilen ist. Des Nachweises der nach der Behauptung des Klägers zwischen D. und L. getrossenen ausdrücklichen Bereindarung, daß die auf die ihm verkauften Lose gefallenen Gewinne zunächst gegen die von ihm geschuldeten Kauspreise der Lose aufgerechnet werden sollen, bedarf es dei der im Oktor. 1877 getrossenen Abrechnung und in Berücksichtigung der Thatsache, daß D. die Gewinne in Wirklichkeit von dem Kauspreise abgerechnet hat, nicht."

1. 34 pr.; 1. 36 §. 3 Cod. de donat. (8, 54).

Gewohnheitsrecht und lokaler Gerichtsgebrauch gegen ein gebietendes Geset.

^{34.} Form großer Schenkungen unter Lebenden. Folgen ber Richt= beachtung berselben?

^{1. 2} Cod. quae sit longa consuet. (8, 53) c. 11. X. de consuet. I. 4.